



N i e d e r s c h r i f t

**über die öffentliche Sitzung
des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald**

**am 10. März 2010
Stadt Passau,
Kleiner Rathaussaal,
Rathausplatz 2, 94032 Passau**

Beginn: 09.30 Uhr
Ende: 11.45 Uhr

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Zielabweichungsverfahren „Sondergebiet Solarpark Harthof“, Stadt Straubing
- TOP 3 Reform des Landesentwicklungsprogramms (LEP)
Referent: Herr MDirig. Dr. Schreiber, Leiter der Abteilung Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium
- TOP 4 Sonstiges

TOP 1**Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Landrat Alfred Reisinger eröffnete um 09.30 Uhr die Sitzung und hieß die Mitglieder des Planungsausschusses herzlich willkommen, bedankte sich bei Herrn OB Jürgen Dupper für die Nutzung des Kleinen Rathaussaales der Stadt Passau.

Begrüßt wurden neben den Ausschusmitgliedern Herr MDirig. Dr. Robert Schreiber, Leiter der Abteilung Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium, die Mitarbeiter der Regierung von Niederbayern, Herr Ltd. RD Dr. Jürgen Weber, Leiter Bereich 2, Herr RD Peter Schmid, Sachgebietsleiter für Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und Herr ORR Jürgen Schmauß, Regionsbeauftragter, der stellv. Verbandsvorsitzende Herr Bgm. Josef Lamperstorfer, die stellv. Verbandsvorsitzende Frau OB Anna Eder, Frau RR Birgit Fischer und Herr Erich Brunner als Geschäftsführer/-in des Planungsverbandes der Region Donau-Wald.

Anschließend wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Bei der Sitzung waren neben dem Vorsitzenden 22 Mitglieder des Planungsausschusses anwesend. Die Verbandsmitglieder wurden gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 12.02.2010 ordnungsgemäß geladen.

TOP 2**Zielabweichungsverfahren „Sondergebiet Solarpark Harthof“, Stadt Straubing**

Die Stadt Straubing möchte durch die bauleitplanerische Ausweisung eines 220 ha großen „Sondergebiets Solarpark Harthof“ die Errichtung einer großflächigen Fotovoltaikanlage in ihrem Stadtgebiet ermöglichen. Geplant ist die Aufstellung eines auf 30 Jahre befristeten Bebauungsplanes. Die im Sondergebiet geplante Fotovoltaikanlage soll eine Nettofläche von 186 ha umfassen. Ca. 150 ha des geplanten Sondergebietes befinden sich innerhalb des im Regionalplan Donau-Wald als „Vorranggebiet für Lehm und Ton“ ausgewiesenen Gebietes „LE 7“.

Dieses Vorranggebiet stellt ein Ziel der Raumordnung dar und steht als solches prinzipiell der Ausweisung eines Sondergebiets für Fotovoltaikanlagen entgegen. Um die Planung trotzdem umsetzen zu können, hat die Stadt Straubing beim StMWIVT als Oberster Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2009 Antrag auf Zielabweichung von Teilen des Vorranggebiets gestellt, nachdem der Planungsausschuss der Region Donau-Wald in der Sitzung vom 27.10.2009 einstimmig den Beschluss annahm, den Antrag der Stadt Straubing zur vorübergehenden Nutzung des Lehmabbaugebietes LE 7 zur Energiegewinnung über Photovoltaikmodule zur Kenntnis zu nehmen. Prinzipiell widerspreche diese Nutzung der Schutzwirkung des Vorranggebietes im Regionalplan. Eine zeitliche Überlagerung sei nicht durch Fortschreibung im Regionalplan zu regeln, sondern bedürfe der Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren. Gemäß Art. 29 Abs. 1 BayLplG entscheidet über diesen Antrag die Oberste Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Abteilung Energie, Rohstoffe und Wettbewerb im StMWIVT (Abteilung VI) und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband der Region 12.

Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hatte den Regionalen Planungsverband der Region Donau-Wald daher mit Schreiben vom 29.12.2009 um eine Stellungnahme zum von der Stadt Straubing eingereichten Verfahrensantrag auf Zielabweichung gebeten, was letztendlich zur Einberufung der Sitzung am 10.03.2010 führte.

Frau RR Fischer erläuterte ausführlich den Sachvortrag mit Beschlussvorschlag, welcher den Ausschusmitgliedern mit Schreiben vom 01.03.2010 bereits übersandt wurde. Die anschließende grundsätzliche Diskussion brachte folgendes Ergebnis:

Beschlussfassung der Änderungen einzelner Punkte:

b) auf den freien Flächen keine Gebäude errichtet werden

Abstimmung: 23 : 0

d) der Zeitraum für die zielabweichende Nutzung so begrenzt ist, dass auf Bedürfnisse in der Industrie zeitnah reagiert werden kann (30 Jahre sind hier zu lang angesetzt)

Abstimmung: 17 : 6

e) über planerische Instrumente sichergestellt werden kann, dass nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes die Nutzung endgültig und vollständig aufgegeben und die Anlage vollständig rückgebaut wird

Abstimmung: 23 : 0

g) durch Anordnung pflegerischer Maßnahmen sichergestellt wird, dass nach Ablauf der PV-Nutzung die Fläche dem Lehmbau wieder vollständig zur Verfügung gestellt wird

Abstimmung: 23 : 0

h) die Anliegen der Gemeinde Feldkirchen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden

Abstimmung: 17 : 6

Beschlussfassung insgesamt:

Das geplante Sondergebiet überlagert das im Regionalplan Donau-Wald dargestellte Vorranggebiet für Lehm und Ton (LE 7) auf einer Fläche von ca. 150 ha.

Das Vorranggebiet LE 7 ist Teil des Rohstoffsicherungskonzeptes im Regionalplan Donau-Wald.

Die Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan beruht auf dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms Bayern an die Regionalplanung, zur Sicherung der Rohstoffversorgung und Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen und überregionalen Rohstoffbedarf auszuweisen.

Die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze in den Regionalplänen setzt dabei insbesondere auch den gesetzlich verankerten raumordnerischen Grundsatz „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG) um und entspricht der Leitvorstellung der Raumordnung, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung beizutragen (§ 1 Abs. 2 ROG).

Rohstoffvorkommen sind standortgebunden und nicht vermehrbar, weshalb dem Lagerstättenschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundüberlegung für das Planungskonzept auf Ebene des Regionalplans ist es daher, die in der Region vorkommenden Rohstofflagerstätten im Sinne einer vorsorgenden Planung vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Hierfür steht der Regionalplanung als Instrument die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zur Verfügung.

Mit der Darstellung von Vorranggebieten für Bodenschätze wird auf regionalplanerischer Ebene eine abschließende Entscheidung über bestimmte Raumnutzungen getroffen. Als Vorranggebiete werden solche Gebiete ausgewiesen, durch welche die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des zukünftigen Bedarfs sichergestellt werden soll. Die Darstellung der Rohstoffgebiete im Regionalplan basiert dabei zum einen auf den Feststellungen zu den rohstoffwirtschaftlichen Erfordernissen, zum anderen auf den Erkenntnissen der zuständigen Fachbehörden und Verbände zum Rohstoffvorkommen in der Region. Für die Sicherung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung ist es deshalb erforderlich, vorhandene Lagerstätten über den rein rechnerischen Bedarf der in der Region hinaus ansässigen Betriebe mit dem regionalplanerischen Instrumentarium des Vorranggebietes vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Grund hierfür ist mitunter die Tatsache, dass allein durch die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht sichergestellt werden kann, dass die betroffenen Gebiete privatrechtlich auch für einen Rohstoffabbau zur Verfügung stehen.

Das Kapitel „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans Donau-Wald befindet sich seit dem Jahr 2007 in einem Fortschreibungsverfahren. Im Entwurf zu dieser Fortschreibung wurde auf der Basis eines Fachbeitrags des LfU vorgeschlagen, das Vorranggebiet LE 7 im Nordosten und Westen zu reduzieren, in der Substanz aber so beizubehalten, wie es derzeit im Regionalplan dargestellt ist. Im Anhörungsverfahren hat sich lediglich die Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft speziell zum Gebiet LE 7 geäußert. Der Bayer. Ziegelindustrieverband hat nachdrücklich darum gebeten, die vorgeschlagenen Rohstoffflächen in den Regionalplan zu übernehmen, ohne dabei speziell auf das Gebiet LE 7 einzugehen. Die Stadt Straubing hat sich zum Vorranggebiet LE 7 nicht geäußert und damit konkludent ihr Einverständnis mit dem Fortschreibungsentwurf erklärt. Die Fachstellen der Wasserwirtschaft, der Bund Naturschutz und die Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft haben sich kritisch zum Umfang der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe geäußert, da dieser ihrer Meinung nach weit über den tatsächlichen Bedarf hinausgeht.

Andere Aspekte, die einer Übernahme des Entwurfes des Gebietes LE 7 als Vorranggebiet für Bodenschätze in den Regionalplan entgegen stehen würden, wurden weder von den Fachstellen noch von den Verbandsmitgliedern eingebracht. Der Planungsausschuss wird voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2010 auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen über die Fortschreibung Beschluss fassen. Eine Herausnahme der Lehmabbaufläche „LE 7“ aus dem Regionalplan oder eine weitere Reduzierung der Flächengröße ist wegen der eingegangenen Stellungnahmen und der Notwendigkeit der Sicherung dieses hochwertigen Rohstoffes derzeit nicht vorgesehen.

Die Überplanung eines nicht unerheblichen Teils des Vorranggebietes LE 7 mit einer konkurrierenden Nutzung (hier Fotovoltaik) steht daher dem Regionalplanziel der Sicherung des Rohstoffvorkommens entgegen.

Nach den Äußerungen der Fachplanungsträger (LfU) und Interessenvertreter der Rohstoffwirtschaft (Bayer. Ziegelindustrieverband und Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.) stellt die Lagerstätte im Bereich der LE 7 einen unverzichtbaren Basisrohstoff dar, welcher für die Ziegelindustrie verfügbar bleiben muss.

In der Summe kommt der Planungsverband Donau-Wald daher zu der Auffassung, dass die Flächen des Gebietes LE 7, denen bewusst ein Vorrang für die Rohstoffversorgung der heimischen Industrie eingeräumt wurde, weder dauerhaft noch über einen überlangen Zeitraum für eine konkurrierende Nutzung zur Verfügung stehen kann. Eine Abweichung von dieser Zielsetzung würde nach Meinung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald die Grundzüge der Planung berühren.

Die Lehmabbaufäche „LE 7“ muss deshalb dauerhaft als Vorrangfläche im Regionalplan verbleiben.

Wie aus dem Antrag auf Zielabweichung zu entnehmen ist, strebt die Stadt Straubing nicht die dauerhafte Beseitigung des Vorranggebietes für Lehmabbau „LE 7“ an, sondern will lediglich befristet eine andere Nutzung für diese Fläche erreichen. Mittel- bzw. langfristig soll auch nach Meinung der Stadt Straubing an der Sicherung des Rohstoffes „Lehm“ auf dieser Fläche festgehalten werden.

Die anderweitige Nutzung der Vorrangfläche zur Gewinnung von elektrischer Energie durch eine großflächige Photovoltaikanlage würde zudem, nach Vortrag der Antragstellerin, nicht oder kaum in die Bodenverhältnisse eingreifen. Die Verankerung der Anlagenteile in den Untergrund soll ausschließlich über Bodendübel erfolgen, die nach Aufgabe der Stromerzeugung ohne Nachwirkungen für die Lehmagerstätte entfernt werden könnten. Das Lehmvorkommen selbst wie auch die Abbaumöglichkeit wären dadurch nicht tangiert.

Nach Meinung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald könnten Bedenken gegen die Zulassung einer Zielabweichung nur dann zurückgestellt werden, wenn

- a) keine großflächigen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden,
- b) auf den freien Flächen keine Gebäude errichtet werden,
- c) die zugelassene anderweitige Nutzung sowohl für die Stadt Straubing wie auch die privaten Unternehmer abschließend und verbindlich definiert werden kann,
- d) der Zeitraum für die zielabweichende Nutzung so begrenzt ist, dass auf Bedürfnisse in der Industrie zeitnah reagiert werden kann (30 Jahre sind hier zu lang angesetzt),
- e) über planerische Instrumente sichergestellt werden kann, dass nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes die Nutzung endgültig und vollständig aufgegeben und die Anlage vollständig rückgebaut wird,
- f) sichergestellt ist, dass das geplante Vorhaben auf dem Vorranggebiet auch nach anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften (z. B. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht etc.) genehmigungsfähig ist,
- g) durch Anordnung pflegerischer Maßnahmen sichergestellt wird, dass nach Ablauf der PV-Nutzung die Fläche dem Lehmabbau wieder vollständig zur Verfügung gestellt wird und
- h) die Anliegen der Gemeinde Feldkirchen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Ob diese Bedingungen sachlich bzw. rechtlich umsetzbar sind, ist durch die Oberste Landesplanungsbehörde zu prüfen.

Abstimmung: 17 : 6

TOP 3

Reform des Landesentwicklungsprogramms (LEP)

Referent: Herr MDirig. Dr. Schreiber, Leiter der Abteilung Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium

Herr Dr. Schreiber führte dazu aus, dass das Kabinett Anfang Dezember 2009 die Eckpunkte für die Reform der Landesplanung beschlossen habe. Hierbei sollen das Bayer. Landesplanungsgesetz neu gefasst, das Landesentwicklungsprogramm Bayern einer Gesamtfortschreibung unterzogen und die Regionalplanung hinsichtlich Erforderlichkeit, Aufgaben und Umfang überprüft werden. Insgesamt solle das Gesetz vereinfacht werden und den Bedürfnissen der Kommunen und Regionen noch stärker als bisher entgegen kommen. Herr Dr. Schreiber erklärte, dass es nicht um die Abschaffung der Landesplanung und des Landesentwicklungsprogramms insgesamt gehe.

Weiter führte Herr Dr. Schreiber aus, dass das neue LEP wie bisher eine klare gesetzliche Grundlage benötige. Seit der Föderalismusreform sei die Raumordnung Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung. So würden Aufgaben, Leitvorstellungen und Instrumente der Raumordnung im neuen Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes definiert, das seit dem 30.06.2009 in Kraft sei. Das Bayer. Landesplanungsgesetz gelte nur noch ergänzend. Neu sei, dass die Länder vom ROG abweichen könnten.

Für die künftige Ausgestaltung der Regionalplanung stünden Erforderlichkeit und Effektivität auf dem Prüfstand. Als Zwischenergebnis der dazu vom StMWIVT durchgeführten Umfrage, bei der u. a. auch die Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern einbezogen war, zeichne sich ab, dass sich die überwiegende Mehrheit für die unbedingte Notwendigkeit einer Regionalplanung in Bayern und für die kommunale Verfassung der Regionalplanung ausspreche.

Bezüglich der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms gehe es lt. Herrn Dr. Schreiber darum, dass ein Gesamtkonzept für die Entwicklung Bayerns erhalten bleibe und alle wichtigen Fachbereiche enthalten seien. Am Prinzip der wertgleichen Lebensbedingungen werde nicht gerüttelt. In Zusammenhang mit der Einzelhandels-thematik erklärte Herr Dr. Schreiber, dass die bisherigen Regelungen sehr kompliziert seien und stellte auch hier eine Vereinfachung in Aussicht, vor allem eine Sicherstellung der zeitgemäßen Nahversorgung. Die Diskussion in der hierzu eingerichteten Arbeitsgruppe, in der auch die Planungsverbände, kommunale Spitzenverbände und die Einzelhandelsvertreter einbezogen seien, verlaufe sehr konstruktiv.

Zielvorgabe sei es lt. Herrn Dr. Schreiber, dass die Reform der Landesplanung innerhalb dieser Legislaturperiode im Jahre 2012 abgeschlossen sein wird.

TOP 4

Sonstiges

Von den Mitgliedern des Planungsausschusses erfolgten keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Reisinger, beendete um 11.45 Uhr die Sitzung und dankte den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Straubing, 12.03.2010

Reisinger, Landrat
Verbandsvorsitzender

Fischer, RR
Geschäftsführerin

Geiger
Protokollführerin